



Datum: 1.7.2017

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung beruht auf der Satzung des Vereins, insbesondere §§ 3-8.

Mit der Beitragsordnung wird die Satzung anerkannt und eine Aufnahmegebühr von 25,00 € pro Person erhoben.

Zur Deckung der Kosten wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der halbjährlich im Voraus bis zum 10. Kalendertag des Monats Januar bzw. Juli zu zahlen ist. Die Beitragsentrichtung erfolgt per Lastschriftverfahren für alle Mitglieder. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand beschließen.

Kosten, die dem Verein durch Rückbelastungen wegen ungedeckter Konten oder ungerechtfertigter Rückbuchungen entstehen, sind vom Vereinsmitglied zu tragen.

Aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10.12.2016 werden für **alle Mitglieder** monatliche Beiträge ab Juli 2017 in Höhe von 7,50 € erhoben.

Es gelten folgende **Ausnahmen**:

- 6,00 € für Mitglieder, einer Familie (gültig ab 3 Familienmitglieder)
- 4,00 € für Behinderte mit Bescheinigung sowie deren Begleitperson (Nachweise sind dem Antrag beizufügen bzw. bei der Begleitperson, ist der Name des schwerbehinderten Mitgliedes anzugeben)
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Kurzmitgliedschaft: Es ist möglich dem Verein für 5 Monate in Form einer Kurzmitgliedschaft (insbesondere Schwimmkurs/ Minigruppe) beizutreten. Für die Kurzmitgliedschaft sind die

- die Aufnahmegebühr von 25,00 € und
- ein Festbetrag von 65,00 € zu zahlen.

Nach Ablauf der Kurzmitgliedschaft kann diese nach Stellung eines Aufnahmeantrages als reguläre Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres weiter geführt werden. Es ist dann keine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Abbruch einer Kurzmitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Beiträge.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einer Unterbrechung der Kurzmitgliedschaft zustimmen. Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch.

Kündigung der Mitgliedschaft:

- bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres, Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.06. des jeweiligen Jahres
- bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres, Kündigung der Mitgliedschaft zum 31.12. des jeweiligen Jahres

Es erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Beiträge.

Auf begründeten Antrag kann der Mitgliedsbeitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Bei unbegründetem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten verliert jedes Mitglied entsprechend §5 Abs. 3 der Satzung durch Ausschluss seine Mitgliedschaft.

Bei Wiedereintritt ist erneut die Aufnahmegebühr zu entrichten.